

**Aus gegebenem Anlass** möchte ich mit einem häufigen Missverständnis aufräumen: Wenn jemand auf einen Anspruch an einen gemeinnützigen Verein „gegen Spendenquittung“ verzichtet, wird meist übersehen, dass dieser Anspruch mit dem Verzicht realisiert worden ist. Beispiel: Jemand ist gegen Honorar für einen Verein tätig und verzichtet ganz oder zum Teil auf sein Honorar. Das Honorar ist in diesem Fall – auch in Höhe des Verzichts - als Einnahme der Einkommensteuer und gegebenenfalls der Umsatzsteuer zu unterwerfen! Abgesehen von eventuellen „Mehrkosten“ des Spenders für die Umsatzsteuer also eine Nullnummer: Einkünfte aus Honorar vs. Sonderausgaben durch Spende. Vergisst man dabei die Einnahmeseite, so kann das schnell zu einem Steuerstrafverfahren führen, wie im Falle eines neuen Mandanten, dem genau das passiert ist.

Sinn machen solche Verzichtsspenden nur in folgenden Fällen:

- Der Verzicht bezieht sich nicht auf steuerpflichtige Einnahmen. Beispiel: Man verkauft dem Verein sein privates altes Auto.
- Der Verzicht bezieht sich auf Einnahmen, die ohnehin steuerfrei sind, wie z.B. Übungsleitergeld in den Grenzen des Freibetrages oder Ansprüche auf Ehrenamtszuschale.
- Der Spender ist eine Kapitalgesellschaft. Da sollte man sowas strikt nach der heiligen Schrift abwickeln, weil der Spender sonst früher oder später Diskussionen mit dem Fiskus hat.

In allen anderen Fällen ist es einfacher und sicherer, wenn man eben einfach nur **ohne** Spendenbescheinigung „für umsonst“ arbeitet, weil der Fiskus davon in solchen Fällen ohnehin ausgeht (widerlegbare Vermutung).

Da sind wir nun beim nächsten Problem: Damit eine Verzichtsspende vom Fiskus anerkannt wird, die Vermutung der Unentgeltlichkeit also widerlegt wird, muss der Anspruch auf den man verzichtet, auf einem zuvor mit dem Verein **schriftlich geschlossenen Vertrag** beruhen oder er muss sich aus einer Regelung der Satzung ergeben, auf deren Grundlage der Vereinsvorstand über diesen Anspruch beschlossen hat. Achtung! Beschlussprotokoll sinnvoll! Wer es genauer wissen will: Hierzu hat sich der Bundesminister der Finanzen ausführlich geäußert in dem BMF-Schreiben vom 25.11.2014 Az. IV C 4-S2223/07/0010:005 zu finden in BStBl 2014 I S. 1584. Wird bei Interesse gern übersandt.